

Wir wollen auch / aus besondern gnaden / den vnnorlegte Gewercken / hienit nachlassen / das sie von dato des gehaltenen Retardats / sieben tag haben sollen / wo sie inn denselben sieben tagen / ihre Zupus geben / sollen sie an eyniche / des Gegenschreibers gebüre / zugelassen werden.



Der lxvij. Artickel.

Wie es mit den Retardatteylen / sol gehalten werden.

Nach vorfließung des Retardats / vnd zugegebener tage / sollen dieselben teyl die also inn das Retardat seind kumen / den ienigen deren sie gewest seind / mit / oder an der verlegten Gewercken willen / vmb sonst / oder an Zupus nicht wider werden / sondern / Unsere vorgenante Amptleute / sollen von stundan / dem Schichtmeister benehlen / solche Retardatteyl dem gemeynen Gewercken zu gut / auffss thewrist zuverkauffen / oder wo die nicht mügen verkaufft werden / vmb die Zupus / oder wo es auch nicht gesein möchte / vmb sonst zuuergewercken / zu solchem kauff oder gabe / die verzapusten Gewercken / den vorgangt haben sollen.

Es sol sich auch furanhin kein Schichtmeister / oder Vorsteher der Zechen / eynichen Gewercken / an der verlegten Gewercken volmacht / oder willen / oder der Amptlent vorwissen / aus dem Retardat widerumb zuzulassen vnderstehen / sonderlichen auff die Quartal zuruck / vnd auff denen Zechen / da man Ertz spürt / oder sonst ein hoffnung verhanden ist / auff das den verlegten Gewercken ihre zustehenden Retardatteyl / nit so liederlich vnd schimpfflichen entzogen werden.

J iij Wo auch